

Drucksache 2010-124-1043

Fachdienst/Eigenbetrieb: Stadtwerke Raunheim
Datum: 16.12.2010

Betreff:

Ergänzender Beschlussvorschlag zur Drucksache 2010-124-1043 vom 30.11.2010:

Neustrukturierung des Eigentums am Gas- sowie Stromleitungsnetz in Raunheim

Finanzielle Auswirkungen Eigenbetrieb Stadtwerke

Betriebszweige:

Kontobezeichnung Erfolgsplan:

Maßnahmenbezeichnung Vermögensplan:

Planansatz im lfd. Geschäftsjahr:	0 €	Bereits verausgabt bzw. beauftragt:	0 €
Übertrag aus Vorjahr:	0 €	Noch fällig werdende Ausgaben (einschl. dieser Vorlage):	0 €
Planansatz insgesamt:	0 €	Noch vorhanden:	€
		Überschreitung Planansatz:	€

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Beschlussvorschlages der Drucksache 2010-124-1043 vom 30.11.2010 wird der Magistrat beauftragt, mit den Stadtwerken Mainz bzw. dem Überlandwerk Groß Gerau die Verhandlungen zum Ankauf des Strom- und Gasnetzes sowie zum Abschluss eines Pachtvertrages so weit zu führen, dass unterzeichnungsfähige Vertragsentwürfe erreicht werden können.

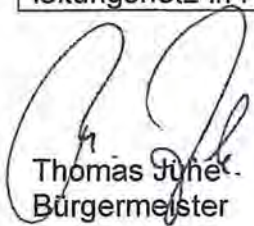
Unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis dieser Verhandlungen bis zu den Sitzungen der städtischen Gremien im März 2011 ordnungsgemäß vorgelegt werden kann, entscheidet abschließend die Stadtverordnetenversammlung über den Vollzug des Ankaufs der Netze einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen begleitenden Beschlüsse.

Sollte dieser Zeitplan nicht gehalten werden können, wird der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt, im Rahmen einer Sondersitzung über den Vollzug der Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

<u>Beratungsfolge</u>	Datum	zur Kenntnis genommen	genehmigt	abgelehnt	zurückgestellt	zurückgezogen
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010					

Bisherige Vorgänge:

Drucksache 2010-124-1043 Neustrukturierung des Eigentums am Gas- sowie Stromleitungsnetz in Raunheim vom 30.11.2010


Thomas Junek
Bürgermeister


Karsten Jost
Erster Betriebsleiter

Drucksache 2010-124-1043

Fachdienst/Eigenbetrieb: Stadtwerke
Datum: 30.11.2010

Betreff:

Neustrukturierung des Eigentums am Gas- sowie Stromleitungsnetz in Raunheim

Anlagen: Anlage 1 (Satzung), Anlage 2 (Vertragsinhalte - nicht öffentlich), Anlage 3 (Veröffentlichung)
Anlage 4 (Ergebnis des Markterkundungsverfahrens)

Finanzielle Auswirkungen Eigenbetrieb Stadtwerke

Betriebszweig:

Kontobezeichnung Erfolgsplan:

Maßnahmenbezeichnung Vermögensplan:

Planansatz im lfd. Geschäftsjahr:	€	Bereits verausgabt bzw. beauftragt:	€
Übertrag aus Vorjahr:	€	Noch fällig werdende Ausgaben (einschl. dieser Vorlage):	€
Planansatz insgesamt:	€	Noch vorhanden:	€
		Überschreitung Planansatz:	€

Beschlussvorschlag:

1. Die Neustrukturierung der Eigentumsrechte am Gas- sowie Stromleitungsnetz in Raunheim wird unter der Voraussetzungen beschlossen, dass der Ankauf der Netze von den bisherigen Eigentümern zu den Konditionen erreicht werden kann, die im nicht öffentlichen Beiblatt dieser Vorlage aufgezeigt sind.
2. Für den Fall, dass die unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen vorliegen, wird der Magistrat beauftragt,
 - a) mit den Stadtwerken Mainz bzw. dem Überlandwerk Groß-Gerau, die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.
 - b) eine Netzgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gemäß dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu gründen und diese zu konzessionieren (Strom, Gas und ggf. Straßenbeleuchtung).
 - c) eine Eigenkapitaleinlage von 40 % des kalkulatorischen Restwertes der Netze in die Gesellschaft einzubringen und diese über eine Kreditaufnahme zu finanzieren.
 - d) für die neue Netzgesellschaft Pachtverträge und Dienstleistungskonzessionen mit den Stadtwerken Mainz und Ihren Tochtergesellschaften abzuschließen.

<u>Beratungsfolge</u>	Datum	zur Kenntnis genommen	genehmigt	abgelehnt	zurückgestellt	zurückgezogen
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2010					
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2010					
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss						
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss						
Betriebskommission						
Magistrat	07.12.2010		X *)			

Umlaufbeschluss erfolgte am 09.12.2010 (siehe Seite 6)

Thomas Jühe
Bürgermeister

Scherer/Fiebig
Schriftführerin

Bisherige Vorgänge:

Ausgangslage :

In der Stadt Raunheim laufen die bisherigen Konzessionsverträge für die im Stadtgebiet verlegten Gas- und Stromnetze aus. Der Konzessionsvertrag Gas mit den Stadtwerken Mainz ist zum 30.06.2010 bereits ausgelaufen. Der Konzessionsvertrag Strom mit dem Überlandwerk Groß-Gerau (ÜWG), einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Stadtwerke Mainz, läuft zum 31.12.2011 aus.

Die Stadt Raunheim hat das Auslaufen der Konzessionsverträge zum Anlass genommen, die verschiedenen Optionen zur Gestaltung der Versorgungsstruktur in den Bereichen Gas und Strom unter energiepolitischen und wirtschaftlichen Aspekten sorgfältig zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von 2005 eingetretenen Änderungen im Bereich der Konzessionen wurden die verschiedenen Handlungsoptionen analysiert und abgewogen. Zusätzlich wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Gasnetzübernahme durch die Energiewirtschaft enwima AG überprüft (Gutachten vom 18.01.2010) und mit anderen Gemeinden des Kreises Groß-Gerau eine Angebotsabfrage für die Neuvergabe der Stromkonzession vorgenommen. Ausgehend hiervon hat die Stadt Raunheim die Rechtsanwälte Wurster Wirsing Kupfer (w2k) mit der Darstellung des rechtlichen Handlungsrahmens beauftragt (Stellungnahme vom 3.09.2010).

Handlungsalternativen:

Es haben sich dabei insgesamt drei Handlungsalternativen für die Stadt Raunheim ergeben:

- 1. Erneuerung der Konzessionsverträge**
- 2. Erwerb des Netzes und eigener Betrieb**
- 3. Erwerb des Netzes und Verpachtung an Netzbetreiber**

Zu 1.:

Die Erneuerung des Konzessionsvertragsmodells erscheint im Hinblick auf die eingeschränkten energiepolitischen Handlungsspielräume sowie die unzureichende Wirtschaftlichkeit für die Stadt Raunheim nicht sinnvoll. Die Ergebnisse eines Ausschreibungsverfahrens im Kreis Groß-Gerau haben dies zusätzlich bestätigt. Im Hinblick auf die gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben durch die Bundesnetzagentur sowie die aktuellen Konditionen auf dem Kreditmarkt ergeben sich deutlich wirtschaftlichere Optionen als das reine Erwirtschaften einer Konzessionsabgabe.

Zu 2.:

Die Möglichkeiten und Folgen des Erwerbs des Netzes und die Übernahme des Netzbetriebes durch die Stadt oder eine stadt eigene Gesellschaft wurden ebenfalls sorgfältig geprüft.

Dieses Modell scheidet aus, weil ein wirtschaftlicher Betrieb eines derartig kleinen Netzes nicht möglich ist. Das Vorhalten der erforderlichen technischen und kaufmännischen Personalressourcen kann unter Berücksichtigung der erzielbaren Erträge nicht wirtschaftlich dargestellt werden.

Zwar wären hier Kooperationsmodelle mit anderen Kommunen zur Erreichung wirtschaftlicher Netzgrößen denkbar, dies hätte jedoch gleichfalls das selbständige Bewirtschaften personeller und technischer Ressourcen erforderlich gemacht. Der damit verbundene Aufwand sowie die verbleibenden Risiken erscheinen unverträglich. Das Ankauf- und Selbstbetriebsmodell kann daher nicht empfohlen werden.

Zu 3.:

Vorgeschlagen wird das Modell des Ankaufs und der Weiterverpachtung an etablierte Netzbetreiber.

Die Stadt Raunheim kauft die Gas- und Stromnetze von den gegenwärtigen Eigentümern auf und verpachtet sie (an diese) zu vertraglich festgelegten Konditionen weiter.

Die Vorteile dieser Alternative liegen darin, dass zusätzlich zur Konzessionsabgabe, über die Differenz zwischen Kreditzinsen und Pachtzins, relevante Einnahmen für die Stadt Raunheim erzielt werden können. Zugleich bringt sich die Stadt Raunheim in den Besitz der Gas- sowie Stromnetze und erweitert damit das eigene energiepolitische Handlungsspektrum (z. B. die Integration von eigenen Blockheizkraftwerken auf dem Resart-Ihm-Gelände).

Auch werden durch das Eigentum an den Netzen zukünftig interkommunale Handlungsoptionen erschlossen, die zu einer zusätzlichen Stärkung der Wirtschaftlichkeit beitragen können.

Zugleich lässt sich die Qualität der in der Stadt vorhandenen Netze unmittelbar beeinflussen. Daraus kann in der Zukunft zusätzlich ein Standortvorteil entwickelt werden.

Die hohe Differenz zwischen den Kreditzinsen (aktuell max. 3,5%) und der durch die Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalverzinsung (7,56% für Alt- und 9,2% für Neuanlagen) macht diese Variante gegenwärtig äußerst wirtschaftlich.

Beim Erlass des Energiewirtschaftsgesetzes wurden keine eindeutigen Regelungen zu Fragen der Kaufpreisermittlung und der Entflechtung von Netzen getroffen. Die Feststellung des Wertes eines Netzes und des daraus ableitbaren Kaufpreises ist somit zunächst der Verhandlung zwischen den Netzeigentümern und den am Kauf interessierten Kommunen bzw. Unternehmen überlassen. Bei Nichterreichen eines Verhandlungsergebnisses müsste ggf. eine gerichtliche Überprüfung neue Grundlagen schaffen.

Um derlei Probleme zu umgehen, hat die Stadt Raunheim den bisherigen Eigentümern der Netze ein Partizipationsmodell vorgeschlagen.

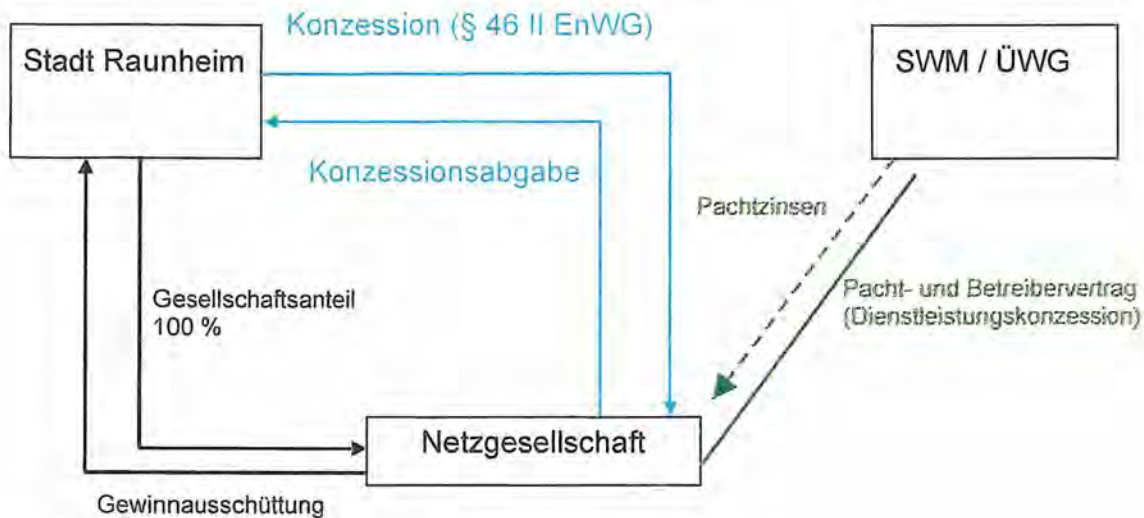
Danach erwirbt die Stadt Raunheim die Netze, verpachtet sie aber sogleich weiter an die bisherigen Eigentümer, die Stadtwerke Mainz bzw. das ÜWG.

Durch dieses Modell können folgende Vorteile erzielt werden:

- Da sich die Höhe des Pachtzinses unmittelbar aus dem Kaufpreis des Netzes ableitet, ergibt sich für den gegenwärtigen Netzeigentümer kein unmittelbares Interesse an erhöhten Wertfeststellung.
- Durch das Partizipationsprinzip kann vereinfacht erreicht werden, dass der kalkulatorische Restwert des Anlagevermögens nach NEV Grundlage für den Kaufpreis ist.
- Die Netzbetreiber verfügen über eine angemessene technische und personelle Ausstattung im Hinblick auf die Gewährleistung eines erfolgreichen Netzbetriebs.
- Der Netzbetreiber ist über die Laufzeit des Pachtvertrages zur Bewirtschaftung des Netzes verpflichtet.
- Sämtliche mit dem Netzbetrieb verbundene Risiken verbleiben bei den Stadtwerken Mainz bzw. dem Überlandwerk Groß-Gerau.
- Das erhebliche Risiko aus der Erlösobergrenzenübertragung wird eliminiert, da keine Erlösobergrenzenübertragung stattfindet. Dies wird erreicht, weil die Stadtwerke Mainz/ÜWG Netzbetreiber bleiben. Eine eventuelle zukünftige Erlösobergrenzenübertragung findet voraussichtlich zu einem Zeitpunkt statt, wo bereits eine gefestigte Regulierungspraxis besteht und dürfte insofern eher unproblematisch sein. Insbesondere wird die Stadt Raunheim zu diesem Zeitpunkt als Eigentümerin des Netzes über alle relevanten Informationen (CAPEX und OPEX sowie Kostenarten) verfügen und somit nicht durch Intransparenz benachteiligt sein.
- Die erheblichen Risiken im Zusammenhang mit der technische Netzentflechtung bzw. der zugehörigen Kostentragung wird eliminiert, da keine technische Netzentflechtung erforderlich ist. Dies wird erreicht, weil die Stadtwerke Mainz/ÜWG Netzbetreiber bleiben.
- Die Eigentumsgesellschaft muss sich nur um Prozesse der Eigentumsverwaltung (Jahresabschluss, Finanzierung) und Überwachung des Pachtvertrags kümmern. Dies ist mit vorhandenen Kompetenzen bei den Stadtwerken Raunheim zu bewerkstelligen.
- Bis die Netzbetreiberverantwortung nach Ablauf des Pachtvertrages an die Stadt Raunheim übergehen könnte, besteht voraussichtlich eine höhere Rechtssicherheit zu Fragen des Netzübergangs und zusätzlich eine belastbare Regulierungspraxis (insbesondere die Klärung von Fragen zu Entflechtung und Erlösobergrenzenübertragung ist hier relevant).

Der gegenwärtige Verhandlungsstand mit den Stadtwerken Mainz/dem ÜWG lässt erwarten, dass eine Bereitschaft zur Umsetzung des hier dargestellten Modells besteht.

Grundstruktur zur Umsetzung des Pachtmodells



Zusammenfassung und weiteres Vorgehen:

Die bisherigen Verhandlungen mit den Stadtwerken Mainz (als Vertreter Ihrer Tochtergesellschaften) und der Stadt Raunheim haben als Ergebnis die grundsätzliche Bereitschaft beider Seiten zur Umsetzung dieses Modells ergeben.

Einigkeit besteht auch darüber, dass der Start der Zusammenarbeit auf Basis des aufgezeigten Modells zum 01.01.2011 erfolgen könnte.

Noch zu verhandelnde und zu klärende Teilaspekte werden in Anlage 2 (Vertragsinhalte - nichtöffentlich) beschrieben.

Der Magistrat benötigt nunmehr zum Vollzug des vorgeschlagenen Modells die entsprechende Beauftragung durch die Stadtverordnetenversammlung.
Es wird daher empfohlen, den Beschlussvorschlägen zuzustimmen.


Jühe
Bürgermeister


Jost
Erster Betriebsleiter
Stadtwerke Raunheim

Anlage 1
Entwurf der Satzung

Satzung der XXX¹-GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

XXX

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Raunheim.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft²

(1) Zweck der Gesellschaft ist die dauerhafte Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden, bürgernahen, preiswerten und umweltverträglichen Versorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Energie.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der jeweils geltenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.

(3) Die Gesellschaft kann Unternehmen wie Hilfs- und Nebenbetriebe gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten, pachten, oder sich selbst an solchen Unternehmen beteiligen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

¹ Welchen Namen soll die Gesellschaft haben?

² Der in den folgenden Absätzen formulierte Gesellschaftszweck trägt den Anforderungen des § 122 Abs. 1 Nr. 1 HGO („Schrankentrias“) Rechnung.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)³.
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von EUR 25.000,- ausgegeben. Dieser wird durch die Stadt Raunheim übernommen.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Die Leistung hat sofort in voller Höhe zu erfolgen.
- (4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 4

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafter unterworfen.⁴ Sie dürfen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte erst nach Einwilligung der Gesellschafter tätigen. Gleiches gilt für Geschäfte, für die durch Gesellschafterbeschluss die vorherige Einwilligung der Gesellschafterversammlung angeordnet ist.

³ Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 25.000,- € betragen, § 5 Abs. 1 GmbHG. Dieser Mindestbetrag reicht zur Gründung aus. Zur weiteren Finanzierung der Gesellschaft kommen Gesellschafterdarlehen oder Leistungen in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) in Betracht.

⁴ Durch die generelle Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung und den Einwilligungsvorbehalt ggü der Geschäftsführung wird die Steuerung der Gesellschaft durch die Gemeinde gesichert (vgl. § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGO).

(4) Die Gesellschafter können für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen. Sie können einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Geschäfte und Maßnahmen, denen die Gesellschafter bereits im Rahmen von Finanz- und Investitionsplänen zugestimmt haben, bedürfen keiner erneuten Zustimmung.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Finanzplanung und Wirtschaftsplan werden rechtzeitig von der Geschäftsführung erarbeitet und von den Gesellschaftern beschlossen.
- (3) Die jeweils geltenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden sind zu beachten.⁵

§ 7

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der jeweils geltenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen⁶.

⁵ Gem. § 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) HGO muss die Gemeinde, sofern ihr mehr als 50 % der Anteile an einer Gesellschaft gehören, darauf hinwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Gem. § 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) HGO ist der Wirtschaftsführung eine Finanzplanung zu Grunde zu legen, die der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Jahresabschluss, Lagebericht und (sofern nach Absatz 1 erforderlich) der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich nach Fertigstellung mit Vorschlägen zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen⁷.

(3) Den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Unterrichts- und Prüfungsrechte nach den jeweils geltenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zu⁸.

(4) Die Gewinnverwendung und Gewinnverteilung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften⁹, insbesondere nach § 29 GmbHG¹⁰.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 Abs. 3 GmbHG bleibt unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger¹¹.

⁶ Gem. § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO muss bei der Gründung oder Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht grundsätzlich entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

⁷ Mit der Feststellung des Jahresabschlusses wird dieser für verbindlich erklärt. Diese Aufgabe obliegt gem. § 46 Nr. 1 GmbHG den Gesellschaftern. Die Übersendungspflicht des Geschäftsführers ergibt sich aus § 42a Abs. 1 GmbHG.

⁸ Die Unterrichts- und Prüfungsrechte der Gemeinden und der überörtlichen Prüfungsorgane ergeben sich aus § 123 HGO i.V.m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

⁹ Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung, § 46 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG.

¹⁰ Nach § 29 Abs. 1 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags. Die Gesellschafter können allerdings im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen, § 29 Abs. 2 GmbHG. Die Gewinnverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile, § 29 Abs. 3 S.1 HGO.

¹¹ Entspricht dem geltenden § 12 Abs. 1 S. 1 GmbHG.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden oder den beabsichtigten Erfolg vereiteln, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich allseitig zur entsprechenden Anpassung der Vereinbarung, um die Wirksamkeit des Vertrages und das Erreichen des beabsichtigten Zwecks sicherzustellen.

(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle Schadensersatzansprüche gegen ausgeschiedene Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 10

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten). Der Betrag dieser Gründungskosten wird auf bis zu EUR 2500,- insgesamt festgelegt¹².

Thomas Jühe
Bürgermeister
- für die Stadt Raunheim -

¹² Noch nicht feststehende Beträge sind zu schätzen. Die Registergerichte prüfen, ob der angesetzte Gründungsaufwand sich noch in einem angemessenen Rahmen bewegt. Bei einem Gesamtbetrag des Gründungsaufwands, der sich auf 10 % des nominalen Stammkapitals beläuft, wird ohne Weiteres von der Angemessenheit ausgegangen. Sofern der angesetzte Betrag über dieser Grenze liegt, muss zumindest mit Rückfragen des Gerichts und einem erhöhten Erläuterungsaufwand gerechnet werden, Pfisterer, in: Lorz/Pfisterer/Gerber (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht 2010, B.I.3 Anm. 25.

03.01.2011



Informationen über die wirtschaftlichen Aspekte
und
den Sachstand der Verhandlungen
mit den Stadtwerken Mainz/ÜWG

Kaufpreis:

In den Verhandlungen mit den Stadtwerken Mainz/Überlandwerk Groß-Gerau konnte erreicht werden, dass der kalkulatorische Restwert der Anlagen und Einrichtungen des Strom- und Gasnetzes die Basis für den Kaufpreis bilden soll. Damit wurde der Ertragswert der Netze ausgeblendet. Diese für Raunheim günstige Regelung konnte jedoch nur für den Fall erreicht werden, dass nach Ankauf der Netze eine Weiterverpachtung an die Stadtwerke Mainz zum Zwecke des Betriebs erfolgt. Würden hier seitens der Stadt Raunheim andere Partner als die Stadtwerke Mainz/ÜWG für die Anpachtung vorgesehen, so müsste der Kaufpreis zwangsläufig höher ausfallen.

Noch nicht abschließend verhandelt ist die Integration der sog. Baukostenzuschüsse in den Gesamtpreis der Netze. Sollte es hier seitens der Stadtwerke Mainz/ÜWG keine Bewegung geben, dann müsste ggf. doch noch geprüft werden, ob die Weiterverpachtung an Dritte doch noch eine wirtschaftlichere Lösung darstellen kann.

Die Integration der Baukostenzuschüsse führt zu einer Minderung des Kaufpreises. Ohne Integration beträgt der Kaufpreis für beide Netze zusammen ca. **10 Millionen Euro**. In diesem Kaufpreis enthalten sind dann alle Bestandteile der jeweiligen Netze im Stadtgebiet Raunheim einschließlich des Anteils am Mönchhofgelände und einige Durchleitungen durch das Gebiet der Stadt Rüsselsheim.

Der Kaufpreis wird finanziert durch eine Eigenkapitaleinlage der Stadt Raunheim in die neue Netz-GmbH von 40 % des Restbuchwertes (gesetzliche Höchstgrenze). Die Finanzierung des hierfür erforderlichen Kredits erfolgt über den Pachtzins (7,56 %).

Die restliche Summe wird die neue Netze-GmbH als Kredit aufnehmen.

Straßenbeleuchtung:

Aufgrund der engen Verflechtung von Stromnetz und den Anlagen der Straßenbeleuchtung besteht Einigkeit darüber, dass auch über den Ankauf des Straßenbeleuchtungsnetzes zu verhandeln ist.

Anlage 2 (nicht öffentlich) zur Drucksache
Neustrukturierung des Eigentums am Gas- und Stromnetz in Raunheim

03.01.2011



Auch hier endet die jetzige Konzession zum 31.12.2011. Es ist an ein Verfahren ähnlich der Vorgehensweise bei Strom- und Gasnetz gedacht (Weiterverpachtung an die Stadtwerke Mainz).

Würde auch hier ein Ankauf vorgesehen, dann belief sich der Kaufpreis auf ca. 2 Millionen Euro belaufen. Für die Weiterverpachtung werden aktuell noch vergaberechtliche Aspekte geprüft.

Pachtzins:

Der Pachtzins soll nach dem Willen beider Parteien angelehnt an die Methoden der Bundesnetzagentur ermittelt werden. Hier sind noch Verhandlungen über die genaue Zusammensetzung der Pachtzinsformel zu führen.

Vorgesehen ist eine geeignete Zinsformel (welche in Übereinstimmung mit der Bundesnetzagentur derzeit das Eigenkapital zu 7,56 bzw. bei Neuinvestitionen 9,2 Prozent verzinst, für das Fremdkapital die tatsächlichen Zinskosten, die tatsächlichen Abschreibungen und aufwandsgleiche Kosten pro Netz und Jahr beinhaltet) die Wirtschaftlichkeit der Investition langfristig abzusichern.

Die Gewährleistung einer langfristig gesicherten Wirtschaftlichkeit ist Grundvoraussetzung für das Zustandekommen des Modells des Ankaufs mit anschließender Weiterverpachtung. Ggf. ist zu prüfen, ob mit anderen Partnern als mit ÜWG/Stadtwerke Mainz die angestrebten Konditionen erreicht werden können.

Pacht =	
+	Kalkulatorische Abschreibungen lt. § 6 NEV
+	Kalkulatorische EK-Verzinsung lt. § 7 NEV
+	Kalkulatorische Steuern (Gewerbeertragsteuer) lt. § 8 NEV
-	Ertrag aus Auflösung BKZ & Hausanschlusskosten (§ 9 NEV)
+	Pachtentgelt Grunddienstbarkeiten
+	Kosten Grundsteuer der verpachteten Grundstücke aus GuV Netzeigentum
+	Zinsaufwendungen aus GuV Netzeigentum
-	Zinserträge aus GuV Netzeigentum
+	Versicherungskosten aus GuV Netzeigentum
-/+	Erträge / Verluste aus Anlagenabgang Netz
+	Pachtentgelt Grundstücke
+	Leasing/Leasingnebenkosten
-	Gutschrift anteilige Kapitalkosten der an Dritte vermieteten Objekte
+	Berücksichtigung bzw. Weiterleitung Konzessionsabgabe
(+)	Anteil Verwaltungskosten aus GuV Netzeigentum
(+)	Entgelt Nutzung Räume / Miete Netzgesellschaft

Die Laufzeit des Pachtvertrages wird zwischen 10 und max. 15 Jahren liegen.

SW- Betriebsleitung

Anlage 2 (nicht öffentlich) zur Drucksache
Neustrukturierung des Eigentums am Gas- und Stromnetz in Raunheim

03.01.2011



Netz-GmbH:

Die angestrebte Netz-GmbH soll mit dem geringst möglichen Aufwand geführt werden. Sie soll - ähnlich wie beim Zweckverband Mönchhof - von einem Geschäftsführer geleitet werden, der nebenberuflich die Finanz- und Vermögensverwaltung übernimmt.

Auch der Aufsichtsrat wird auf das notwendige Maß beschränkt (siehe Anlage 1). Dadurch wird erreicht, dass die Kosten der Gesellschaft äußerst gering bleiben und so mehr Gewinn an die Stadt Raunheim ausgeschüttet werden kann.

Diese Gesellschaft erhält die Konzessionen von der Stadt und bezahlt dementsprechend auch die Konzessionsabgabe. Die Weitergabe erfolgt über die Vergabe von Dienstkonzessionen.

Kreditaufnahme:

Die Stadt Raunheim finanziert ihre Eigenkapitaleinlage über einen Kredit zu den bekanntermaßen derzeit äußerst günstigen Konditionen. Dies ist Voraussetzung, damit die von der Bundesnetzagentur festgesetzte Eigenkapitalverzinsung an die Netz-GmbH von den SW Mainz/ÜWG gezahlt werden kann.

Da das Eigenkapital mit 7,56 Prozent verzinst wird, ist das für die Stadt Raunheim eine sehr wirtschaftliche Investition, da die Zinsdifferenz zu dem Kredit am Kapitalmarkt aktuell zwischen 3,5 und 4 Prozent liegt, was einen gesicherten Gewinn bedeutet.

Jost
Erster Betriebsleiter
Stadtwerke Raunheim

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim

Betreff: Abschluss qualifizierter Wegenutzungsverträge nach § 46 Abs. 2 EnWG (Konzessionsverträge) in den Bereichen Strom und Gas mit der neu zu gründenden Netzgesellschaft der Stadt Raunheim.

I. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat:

1. mit der neu zu gründenden Netzgesellschaft qualifizierte Wegenutzungsverträge nach § 46 Abs. 2 EnWG für die Bereiche Gas und Strom unter Berücksichtigung der in dieser Anlage beigefügten Eckpunkte zu verhandeln und abzuschließen
2. die Zustimmung der Stadt Raunheim zur Übertragung der Rechte und Pflichten der neu zu gründenden Netzgesellschaft aus den qualifizierten Wegenutzungsverträgen auf die Stadtwerke Mainz bzw. das ÜWG zu erteilen
3. die Entscheidung zum Neuabschluss der qualifizierten Wegenutzungsverträge samt Begründung gem. § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

„Der zwischen der Stadt Raunheim und der Stadtwerke Mainz AG bestehende Konzessionsvertrag Gas ist am 30.06.2010 ausgelaufen. Der zwischen der Stadt Raunheim und dem Überlandwerk Groß-Gerau GmbH bestehende Gebietsversorgungsvertrag (Konzessionsvertrag Strom) läuft zum 31.12.2011 aus.

Die Stadt Raunheim hat das Vertragsende des Konzessionsvertrags Gas durch Veröffentlichung im *Bundesanzeiger* am 13.06.2007 bekannt gemacht.

Zwei Interessenten haben sich um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags Gas beworben: Die Stadtwerke Mainz und die Stadtwerke Raunheim als Eigenbetrieb der Stadt Raunheim.

Das Vertragsende des Stromkonzessionsvertrags wurde durch Veröffentlichung im *Bundesanzeiger* am 23.06.2009 bekannt gemacht.

Vier Interessenten haben sich um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags Strom beworben: Die Stadtwerke Rüsselsheim, die ÜWG Stromnetze GmbH, die Alliander AG und die SÜWAG Energie AG.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Entscheidung darüber, mit wem die Gemeinde einen Konzessionsvertrag abschließt, gehört zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben. Sie muss entscheiden, wer für die nächsten Jahre die Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung in ihrem Gemeindegebiet betreiben soll.

Die Maßstäbe für die Auswahl des „richtigen“ Vertragspartners ergeben sich zunächst aus dem Energiewirtschaftsrecht. Dabei verfügt die Gemeinde jedoch über einen Gestaltungsspielraum, um eigene, kommunalpolitische Vorstellungen von der Energieversorgung der örtlichen Bevölkerung umzusetzen.

BT-Drs. 13/7274, S. 21:

„Nach welchen Kriterien die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung zu treffen hat, wird“ (vom Gesetz) „nicht bestimmt.“

Im Vordergrund stehen die Erhaltung und der Ausbau sicherer und leistungsfähiger Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung. Neben diese genuin energiewirtschaftliche Zielsetzung können aber auch weitere Kriterien treten. Eine Gemeinde darf insbesondere das Interesse berücksichtigen, mit einem kommunalen Netzbetreiber einen Gewinn zu erzielen. Nach § 121 Abs. 8 S. 1 Hs. 1 Hessische Gemeindeordnung sind wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Die Gemeinde kann ihre Entscheidung davon abhängig machen, in welchem Umfang sie grundsätzlich eine Perspektive hat, den Geschäftsbetrieb des örtlichen Netzbetreibers zu beeinflussen. Dieser Einfluss hat Bedeutung sowohl für die Qualität des örtlichen Verteilernetzes selbst als auch für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber.

3. Auswahlentscheidung

Von allen Unternehmen, die sich bei der Stadt um den Abschluss der Wegenutzungsverträge beworben haben, entspricht die neu zu gründende Netzgesellschaft am besten den von der Stadt Raunheim ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Kriterien.

Die neu zu gründende Netzgesellschaft wird der Stadt Raunheim Konzessionsabgaben im jeweils höchst zulässigen Umfang bezahlen.

Darüber hinaus vereinnahmt die Stadt Raunheim aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin die in der neu zu gründenden Netzgesellschaft generierten Gewinne.

Die Stadt Raunheim kann als alleinige Gesellschafterin den Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft vollständig ohne Einfluss Dritter bestimmen. Die Stadt kann zunächst im Rahmen einer Verpachtung der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung den Netzbetrieb auf ein leistungsfähiges Energieversorgungsunternehmen übertragen. Mittelfristig hat die Stadt jedoch die Perspektive, den Netzbetrieb in die eigenen Hände zu nehmen. Im Rahmen einer grundsätzlich möglichen interkommunalen Zusammenarbeit kann die Stadt zusammen mit anderen Städten oder Gemeinden das Eigentum der Netzgesellschaft um zusätzliche Energieversorgungsnetze erweitern. Dadurch wahrt sich die Stadt die Chance auf einen späteren Ausbau der Netzgesellschaft zu einem voll integrierten Stadt- bzw. Regionalwerk mit eigenem Netzbetrieb, welcher zum heutigen Zeitpunkt wegen mangelnder Größe der Energieversorgungsnetze im Stadtgebiet Raunheims unter Effizienzgesichtspunkten problematisch ist. Die Stadt hat somit die Möglichkeit, kommunale Interessen sowie energie- und umweltpolitische Belange über die Netzgesellschaft zu verfolgen und zu befördern. Die demokratische Kontrolle ist bei diesem Konzessionsnehmer von allen Bewerbern am besten geeignet.

Im Ergebnis sprechen:

- wirtschaftliche Gründe: insbesondere der Ertrag für den städtischen Haushalt,
- die Perspektiven, verstärkten Einfluss auf die Qualität der Energieversorgungsnetze, den Netzbetrieb und die örtliche Energieversorgung zu nehmen

für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit der neu zu gründenden Netzgesellschaft.

4. Zustimmung zur Übertragung der Netzbetreiberpflicht auf SWM/ÜWG

Die neuen Konzessionsverträge sollen jeweils eine Regelung enthalten, nach denen die neu zu gründende Netzgesellschaft berechtigt ist, die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag mit Zustimmung der Stadt Raunheim auf einen Dritten zu übertragen.“

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die neu zu gründende Netzgesellschaft insbesondere die Pflicht zum Netzbetrieb durch entsprechende Regelungen im Pachtvertrag auf SWM bzw. ÜWG übertragen darf. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat der Stadt Raunheim, die hierfür erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Eckpunkte eines Konzessionsvertrags

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt Raunheim zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt Raunheim (Stand: 08.12.2010)

1. Vertragsparteien

Die Stadt Raunheim (nachfolgend: Stadt) und die neu zu gründende Netzgesellschaft (nachfolgend: Netzgesellschaft).

2. Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt (Elektrizitätsversorgungsnetz), das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sicherstellt.

Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen, untergesetzlichen und fachlich-technischen Normen sowie behördlichen Festlegungen, Erlassen und Verfügungen zu betreiben, zu warten und auszubauen. Der sichere und zuverlässige Betrieb des Netzes ist jederzeit zu gewährleisten.

3. Wegenutzungs- und Grundstücksbenutzungsrechte

Die Stadt gestattet dem EVU, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer) über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).

4. Konzessionsabgabe

Für die Einräumung des Wegenutzungsrechts bezahlt die Netzgesellschaft an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet.

Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von eigengenutzten Anlagen für die Stromabnahme für den gemeindlichen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe der Gemeinde sowie Eigengesellschaften der Gemeinde.

5. Abstimmung zwischen Netzgesellschaft und Stadt über Baumaßnahmen

Vor der Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt wird die Netzgesellschaft rechtzeitig die Einwilligung der Stadt unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 15 Arbeitstagen einholen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine Anzeige an die Stadt. Die Maßnahme wird der Stadt rechtzeitig vor Baubeginn (möglichst 10 Arbeitstage) angezeigt.

Die Netzgesellschaft beginnt zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Arbeiten.

Sofern Arbeiten der Netzgesellschaft auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen, ist die Gemeinde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der Netzgesellschaft rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt die Netzgesellschaft sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.

6. Nicht genutzte Anlagen

Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von der Netzgesellschaft genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Netzgesellschaft nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen.

7. Änderung der Verteilungsanlagen

Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Netzgesellschaft trägt die entstehenden Kosten für diese Änderung. War die zu ändernde Anlage, Einrichtung oder Leitung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der Stadt abge-

stimmt (siehe oben unter 5.), dann trägt die Stadt die objektiv notwendigen Kosten für die effiziente Durchführung der von ihr verlangten Änderung. Die Kostentragungspflicht der Stadt ist begrenzt durch den kalkulatorischen Restbuchwert der zu ändernden Anlage im Sinn der Regulierung der Netzentgelte.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegen Dritte oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Ersatzzahlungen oder Zuschüsse in Einklang steht.

8. Haftung

Die Netzgesellschaft haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes entstehen.

Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ergeben.

9. Vertragsdauer und Kündigungsrecht

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Stadt kann den Vertrag allerdings nach **XX Jahren** vorzeitig kündigen.

10. Informationspflichten

Die Netzgesellschaft stellt der Stadt unentgeltlich und in regelmäßigen Abständen umfassende Daten und Unterlagen über den Zustand des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung.

Die Netzgesellschaft hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Netzgesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten zu übertragen.

**Eckpunkte eines Konzessionsvertrags
über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt Raunheim zum Bau und Betrieb
eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt Raun-
heim (Stand: 08.12.2010)**

1. Vertragsparteien

Die Stadt Raunheim (nachfolgend: Stadt) und die neu zu gründende Netzgesellschaft (nachfolgend: Netzgesellschaft).

2. Art und Umfang des Betriebs des Gasversorgungsnetzes

Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt ein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt (Gasversorgungsnetz), das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sicherstellt.

Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, das Gasversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen, untergesetzlichen und fachlich-technischen Normen sowie behördlichen Festlegungen, Erlassen und Verfügungen zu betreiben, zu warten und auszubauen. Der sichere und zuverlässige Betrieb des Netzes ist jederzeit zu gewährleisten.

3. Wegenutzungs- und Grundstücksbenutzungsrechte

Die Stadt gestattet dem EVU, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer) über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).

4. Konzessionsabgabe

Für die Einräumung des Wegenutzungsrechts bezahlt die Netzgesellschaft an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet.

Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederdrucknetz, die sie für den Netzzugang von eigengenutzten Anlagen für die Stromabnahme für den gemeindlichen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe der Gemeinde sowie Eigengesellschaften der Gemeinde.

5. Abstimmung zwischen Netzgesellschaft und Stadt über Baumaßnahmen

Vor der Durchführung von Arbeiten am Gasversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt wird die Netzgesellschaft rechtzeitig die Einwilligung der Stadt unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 15 Arbeitstagen einholen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen oder einer Grabenlänge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine Anzeige an die Stadt. Die Maßnahme wird der Stadt rechtzeitig vor Baubeginn (möglichst 10 Arbeitstage) angezeigt.

Die Netzgesellschaft beginnt zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Arbeiten.

Sofern Arbeiten der Netzgesellschaft auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an ihrem Gasversorgungsnetz dienen, ist die Gemeinde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der Netzgesellschaft rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt die Netzgesellschaft sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.

6. Nicht genutzte Anlagen

Werden Teile des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör nicht mehr von der Netzgesellschaft genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Netzgesellschaft nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen.

7. Änderung der Verteilungsanlagen

Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Gasversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Netzgesellschaft trägt die entstehenden Kosten für diese Änderung. War die zu ändernde Anlage, Einrichtung oder Leitung des Gasversorgungsnetzes mit der Stadt abgestimmt (siehe oben unter 5.), dann trägt die Stadt die objektiv notwendigen Kosten für die effiziente Durchführung der von ihr verlangten Änderung. Die Kostentragungspflicht der Stadt ist begrenzt durch den kalkulatorischen Restbuchwert der zu ändernden Anlage im Sinn der Regulierung der Netzentgelte.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegen Dritte oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Ersatzzahlungen oder Zuschüsse in Einklang steht.

8. Haftung

Die Netzgesellschaft haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes entstehen.

Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes ergeben.

9. Vertragsdauer und Kündigungsrecht

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Stadt kann den Vertrag allerdings nach **XX Jahren** vorzeitig kündigen.

10. Informationspflichten

Die Netzgesellschaft stellt der Stadt unentgeltlich und in regelmäßigen Abständen umfassende Daten und Unterlagen über den Zustand des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung.

Die Netzgesellschaft hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Netzgesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten zu übertragen.

Ergebnis des Markterkundungsverfahrens

Nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung muss die Gemeinde vor der Entscheidung über die Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmen eine Markterkundung über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über die zu erwartenden Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft durchführen.

Die Ergebnisse dieser Markterkundung sind in dieser Anlage zusammengefasst.

Für nähere Erläuterungen steht die Betriebsleitung der Stadtwerke Raunheim in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Verfügung.



Aachen · Leipzig · Hamm

Büro für Energieeffizienz
und technische Planung GmbH
Alfonsostraße 4A
52070 Aachen

Telefon: +49 241 47052-0
Telefax: +49 241 47052-100

info@bet-aachen.de
www.bet-aachen.de

Expertise

Bewertung Pachtmodell der Stadtwerke Raunheim

Aachen, den 07.12.2010

Bearbeitung:

Dr. Christof Niehörster

Michael Timm

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
2 Handelsrechtliche Betrachtung	1
3 Kalkulatorische Betrachtung	2
4 Bewertung des Pachtmodells	2

1 Einleitung

Die Stadtwerke Raunheim (SWR) haben die Konzessionen zum Betrieb der Strom- und Gasverteilnetze im Stadtgebiet Raunheim erhalten. SWR beabsichtigt, die Strom- und Gasverteilnetze von den Stadtwerken Mainz (SWM) zu kaufen und in der Folge an die SWM zu verpachten. Die Netzbetreiberverantwortung verbleibt bei den SWM.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und im Zusammenhang mit dem angestrebten Pachtverhältnis besteht die Einigung, dass die Höhe des Kaufpreises durch den kalkulatorischen Restwert nach Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung (NEV) vorgegeben ist. Da die konkrete Höhe noch nicht bekannt ist, erfolgt die nachfolgende Bewertung qualitativ.

Zunächst soll dargestellt werden, welche Kosten bzw. Aufwendungen und Zahlungsflüsse sich aus dem Kauf des Netzes ergeben. Anschließend wird beschrieben, welche Kosten und Aufwendungen durch den Pachtzins gedeckt werden. Abschließend wird dargelegt, wie der Pachtzins die genannten Kosten und Aufwendungen decken kann.

In der Betrachtung ist dabei stets zwischen der regulatorischen bzw. kalkulatorischen und der bilanziellen bzw. handelsrechtlichen Betrachtung zu unterscheiden.

2 Handelsrechtliche Betrachtung

In der nachfolgenden Betrachtung gehen wir davon aus, dass 60 % des Kaufpreises mittels Fremdkapital gedeckt werden. Daraus resultieren Fremdkapitalkosten in Höhe der zugehörigen Zinsen. Des Weiteren sind die jährlichen Tilgungen zu erbringen. Diese stellen betriebswirtschaftlich jedoch keine Kosten dar, sondern sind Zahlungsflüsse zwischen SWR und den kreditgebenden Banken. Die SWR müssen jedoch in der Lage sein, einen entsprechenden Cashflow zu erwirtschaften, um diese Forderungen über die Kreditlaufzeit bedienen zu können.

Wir gehen weiter davon aus, dass die Netze zum kalkulatorischen Restbuchwert nach NEV erworben und bei den SWR aktiviert werden. Aus der Abschreibung resultieren jährliche Aufwendungen in Abhängigkeit der Nutzungsdauer.

Aufgrund des gewählten Geschäftsmodells werden keine Kosten für die Entflechtung der Netze anfallen. Ursache hierfür ist, dass kein Netzbetreiberwechsel stattfindet solange die Pachtverträge mit SWM laufen werden. Daher sind neben dem reinen Netzkaufpreis lediglich noch die Rechts- und Beratungskosten zu finanzieren. Insgesamt findet die Mittelbereitstellung also über Fremdkapital, Eigenkapital und von SWM zu übertragene noch nicht aufgelöste Ertragszuschüsse statt.

Neben den einmaligen Finanzierungsaufwendungen für den Netzkauf, werden für die Dauer des Konzessionsvertrages weitere Zinsaufwendungen anfallen. Diese resultieren aus der laufenden Investitionstätigkeit.

3 Kalkulatorische Betrachtung

Die kalkulatorische Betrachtung richtet sich nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und den entsprechenden Verordnungen und münden in die Kalkulation des Pachtzinses, die seitens BET in Anlehnung an die NEV wie folgt empfohlen wurde:

- a) + Kalkulatorische Abschreibungen lt. § 6 NEV
- b) + Kalkulatorische EK-Verzinsung lt. § 7 NEV
- c) + Kalkulatorische Steuern (Gewerbeertragsteuer) lt. § 8 NEV
- d) - Ertrag aus Auflösung BKZ & Hausanschlusskosten lt. § 9 NEV
- e) + Pachtentgelt Grunddienstbarkeiten
- f) + Kosten Grundsteuer der verpachteten Grundstücke aus GuV Netzeigentum
- g) + Zinsaufwendungen aus GuV Netzeigentum
- h) - Zinserträge aus GuV Netzeigentum
- i) + Versicherungskosten aus GuV Netzeigentum
- j) -/+ Erträge / Verluste aus Anlagenabgang Netz
- k) + Pachtentgelt Grundstücke
- l) + Leasing/Leasingnebenkosten
- m) - Gutschrift anteilige Kapitalkosten der an Dritte vermieteten Objekte
- n) + Berücksichtigung bzw. Weiterleitung Konzessionsabgabe
- o) (+ Anteil Verwaltungskosten aus GuV Netzeigentum)
- p) (+ Entgelt Nutzung Räume / Miete Netzgesellschaft)

4 Bewertung des Pachtmodells

Für die Bewertung des Modells ist letztlich relevant, welche aufwandsgleichen Kosten im Rahmen der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde nach § 23a EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) anerkannt werden und ob die Unterschiede über die Laufzeit des Konzessionsvertrages kompensiert werden können.

Bei folgenden Aufwendungen und Erträgen gehen wir aufgrund der bisherigen Genehmigungspraxis davon aus, dass sie vollständig anerkannt werden:

- a) Pachtentgelt Grunddienstbarkeiten
- b) Kosten Grundsteuer der verpachteten Grundstücke
- c) Versicherungskosten
- d) Zinsaufwendungen aus laufender Investitionstätigkeit
- e) Zinserträge
- f) Erträge und Verluste aus Anlagenabgang
- g) Gutschrift anteilige Kapitalkosten der an Dritte vermieteten Objekte

Bei anschließend angeführten Positionen ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Betrachtung Abweichungen. Ein Teil der unter 3. aufgeführten Beträge werden hier nicht weiter betrachtet, da wir davon ausgehen, dass entsprechende Positionen in diesem Modell nicht anfallen:

- a) Einmalige Aufwendungen durch den Netzkauf

Einmalige Aufwendungen bedingt durch den Netzkauf (Recht- und Beratungskosten) sind im Rahmen der Genehmigung gem. § 23a EnWG typischerweise nicht anerkannt. Sie werden daher nicht im Pachtentgelt verrechnet und führen im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit der Strom- und Gasnetze zu einem Verlust. Dieser Betrag ist aus der Eigenkapitalverzinsung oder aus der übrigen Geschäftstätigkeit der SWR zu finanzieren.

- b) Zinsaufwendungen bedingt durch die Kaufpreisfinanzierung

Die Zinsaufwendungen resultierend aus der Kaufpreisfinanzierung sind im Rahmen der Genehmigung gem. § 23a EnWG nicht anerkennungsfähig. Sie müssen daher aus der Eigenkapitalverzinsung gedeckt werden.

- c) Verwaltungskosten des Netzeigentums

Aufgrund des Netzeigentums ist es notwendig eine Anlagebuchhaltung vorzuhalten oder sich eine entsprechende Dienstleistung einzukaufen. Diese Aufwendungen wurden jedoch bisher oftmals nicht anerkannt und müssen demnach ggf. aus der Eigenkapitalverzinsung finanziert werden. Im hier vorliegenden Fall würden voraussichtlich nur Grenzkosten zu finanzieren sein bzw. es ist auch möglich, mit SWM zu verhandeln, dass es einen Aufschlag auf das Pachtentgelt gibt.

d) Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen

Da die Nutzungsdauern in der handelsrechtlichen Betrachtung von denen der kalkulatorischen Betrachtung abweichen können, ergeben sich Unterschiede zwischen beiden Betrachtungen. Handelsrechtlich angesetzte Nutzungsdauern sind oftmals niedriger und daher die resultierenden Abschreibungen höher als in der kalkulatorischen Betrachtung. Es bedarf jedoch einer unternehmensindividuellen Betrachtung, um die Unterschiede genau zu quantifizieren. Sollten die handelsrechtlichen Abschreibungen höher sein, so ist die Differenz aus der Eigenkapitalverzinsung zu finanzieren.

h) Gewerbebeertragsteuer

In der handelsrechtlichen Betrachtung ergibt sich dieser Wert aus der Summe von Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. In der kalkulatorischen Betrachtung ergibt sich der in Abhängigkeit der Eigenkapitalverzinsung, der Messzahl und dem Hebesatz. Teilweise können Unternehmen im Rahmen der handelsrechtlichen Betrachtung einen steuerlichen Querverbund geltend machen. Aufgrund des Netzkaufs ergibt sich auf jeden Fall im ersten Jahr ein Verlustvortrag. Daher ist auch hier eine unternehmensindividuelle Betrachtung erforderlich.

i) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung korrespondiert mit dem in der handelsrechtlichen Betrachtung ermittelten Jahresüberschuss. Sie kann auch als der regulatorisch zulässige Gewinn interpretiert werden. Es ist möglich, dass das Unternehmen einen geringeren Jahresüberschuss ausweist als die Eigenkapitalverzinsung. Demnach erzielt das Unternehmen einen geringeren Gewinn als regulatorisch zulässig ist.

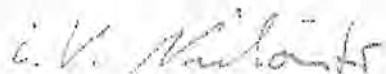
Grundsätzlich ist zu erwarten, dass das Pachtmodell erfolgreich sein wird. Entscheidend wird sein, dass die genehmigte Eigenkapitalverzinsung bzw. noch zu verhandelnde Zuschlagspositionen aus dem Pachtentgelt die Differenzen bei den angeführten aus der Pacht nach NEV nicht sicher gedeckten Positionen kompensieren oder sogar überkompensieren kann.

Genauere Planungsaussagen können erst nach Vorliegen der entsprechend detaillierten Zahlen, insbesondere zum Anlagevermögen, getätigt werden.

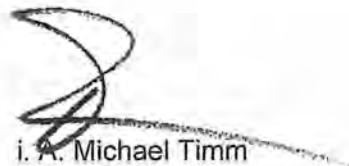
Wesentlicher Vorteil dieser Konstruktion des Geschäftsmodells zur Übernahme der Strom- und Gasnetze ist, dass die Hauptrisiken einer Netzübernahme (Kaufpreis, Erlösobergrenzenübertragung und Entflechtungskonzept bzw. -kosten) nicht bzw. erst verspätet und abgemildert wirken.

Aachen, den 07.12.2010

BET GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. V. Niehörster'.

i. V. Christof Niehörster

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. A. Timm'.

i. A. Michael Timm



Darmstadt
Rhein Main Neckar

IHK Darmstadt | Postfach 10 07 05 | 64207 Darmstadt
GB IV-Ju

Herrn
Karsten Jost
Betriebsleiter
Stadtwerke Raunheim
Gottfried-Keller-Str. 21 – 25
65479 Raunheim

08.12.2010
IV-Ju

**Neuregelung der Strom- und Gasnetzkonzession der Stadt Raunheim
Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 HGO**

Sehr geehrter Herr Jost,

wie bereits telefonisch besprochen, sehen wir durch die beabsichtigte Gründung einer Netzgesellschaft mbH durch die Stadt Raunheim keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft im hiesigen IHK-Bezirk.

Freundliche Grüße

Susanne Jung

Leiterin

Geschäftsbereich Standortpolitik

9. **2010-123-1043** Neustrukturierung des Eigentums am Gas- sowie Stromleitungsnetz in Raunheim

Bei Eintritt in den TOP wird darauf hingewiesen, dass es hierzu einen ergänzenden Beschlussvorschlag vom 30.11.2010 gebe. Die spätere Beschlussfassung impliziere mithin diese Ergänzung.

Die Beratungen um diesen TOP beginnend, erläutert der Bürgermeister die Zielsetzungen der Vorlage ausführlich. Insbesondere verweist er auf die bereits im Haupt- und Finanzausschuss gemachten Ausführungen des Rechtsanwalts und Sachverständigen Dr. Kupfer von der Rechtsanwaltskanzlei Wurster, Wirsing, Kupfer aus Freiburg im Breisgau. Er stellt in seinem Wortbeitrag deutlich heraus, dass das gewählte Modell des Ankaufs und der Rückverpachtung deutliche Vorteile biete, da man zusätzlichen energiepolitischen Spielraum erreiche und deutliche wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Konzessionsmodell generieren könne. Für einen eigenen Betrieb sei das Netz deutlich zu klein und damit unwirtschaftlich.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass in der Haupt- und Finanzausschusssitzung eine klarstellende Erläuterung der Intention des Beschlussvorschlages gewünscht wurde.

Er bittet daher um Beschluss des ergänzend ausgeteilten Beschlussvorschlages gemäß Beratung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dieser lautet in Ergänzung des Beschlussvorschlages der Vorlage 2010-124-1043:

Auf der Grundlage des Beschlussvorschlages der Drucksache 2010-124-1043 vom 30.11.2010 wird der Magistrat beauftragt, mit den Stadtwerken Mainz bzw. dem Überlandwerk Groß-Gerau die Verhandlungen zum Ankauf des Strom- und Gasnetzes sowie zum Abschluss eines Pachtvertrages so weit zu führen, dass unterzeichnungsfähige Vertragsentwürfe erreicht werden können.

Unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis dieser Verhandlungen bis zu den Sitzungen der städtischen Gremien im März 2011 ordnungsgemäß vorgelegt werden kann, entscheidet abschließend die Stadtverordnetenversammlung über den Vollzug des Ankaufs der Netze einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen begleitenden Beschlüsse.

Sollte dieser Zeitrahmen nicht gehalten werden können, wird der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt, im Rahmen einer Sondersitzung über den Vollzug der Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

Frau Bruttger (B'90/Die Grünen) verweist auf die aus ihrer Sicht möglichen Risiken des geplanten Vorhabens. Diese ließen sich zwar gegenwärtig nicht benennen, könnten aber gleichwohl vorhanden sein. So sehe sie einige „Unbekannte“ in der vorgelegten Rechnung des Magistrates, weshalb sie der Vorlage keine Zustimmung erteilen könne.

Herr Hartmann weist in seiner Rede und in der Kritik an den Ausführungen der Vorrednerin auf die Beratungen und Erläuterungen in den Vorgesprächen sowie im HFA. Er erinnert an die ausführlichen Erläuterungen von Herrn Dr. Kupfer zu dieser Thematik.

Herr Teppich (CDU) stellt gegenüber der Öffentlichkeit fest, dass durch den positiv zu bewertenden Kauf der Netze, noch keine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit im Hinblick auf die Strompreise in Raunheim bestehe.

Für die SPD ergreift anschließend deren Fraktionsvorsitzender, Michael Gluch, das Wort. Dieser erinnert die Vorrednerin Bruttger daran, dass es gerade eine zentrale Forderung des

PROTOKOLL

Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum 16. Dezember 2010



Landesvorstandes der Grünen sei, die Rekommunalisierung der Stromnetze zu betreiben. Ihn wundere daher die grundsätzlich erscheinenden Bedenken der Raunheimer Grünen.

Die von Frau Bruttger vorgetragene Bedenken werden auch von Herrn Jehle nicht geteilt, da nach seiner Ansicht mit dieser Vorlage der Magistrat zu weiteren Verhandlungen nur beauftragt werden soll und sich kein unmittelbarer Vertragsschluss ergeben würde.

Der Stadtverordnete Schalle fragt zu Absatz 3 des ergänzenden Beschlussvorschlages, wonach eine Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses über die Beratung und die mögliche Beschlussfassung über einen etwaigen Vollzug enthalten sei.

Der Bürgermeister erläutert diesen Punkt und bezeichnet ihn als „Notanker“. Er weist darauf hin, dass ausdrücklich die Absicht bestehe, in der Stadtverordnetenversammlung hierüber abzustimmen. Die Kommunalwahl am 27. März und die damit einhergehende längere Sitzungspause der städtischen Gremien lasse diese Vorgehensweise sinnvoll und zweckmäßig erscheinen.

Beschluss:

Die Drucksache 2010-123-1043 wird entsprechend des Beratungsergebnisses des HFA, gemäß zur STV-Sitzung eingebrachter Ergänzung des Beschlussvorschlages, bei einer Gegenstimme **mehrheitlich beschlossen**